

(2) Die Entscheidung ergeht nach einer Hauptverhandlung durch Urteil. Für die Zuständigkeit gilt dasselbe wie für die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 48

Rechtsmittel

(1) Der Verteidiger, die Erziehungspflichtigen und die Jugendgerichtshilfe (§ 28) haben das Recht, selbständig zugunsten des Jugendlichen Rechtsmittel einzulegen.

(2) Das Bezirksgericht kann die Berufung gegen ein Urteil, in dem lediglich auf eine Verwarnung erkannt worden ist, durch Beschluß verwerfen, wenn die Berufung offensichtlich unbegründet ist.

§ 49

Kosten und Auslagen

(1) In Verfahren vor dem Jugendgericht kann davon abgesehen werden, dem Angeklagten Kosten und Auslagen aufzuerlegen.

(2) Die Kosten können auch den Erziehungspflichtigen auferlegt werden. Gegen die Kostenentscheidung der Jugendstrafkammer ist die sofortige Beschwerde zulässig.